

## Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster vom     .    .2017

Die Ratsversammlung hat mit Beschluss vom     .    .2017 die nachstehende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **§ 1 Entscheidungen des Hauptausschusses und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

Die dem Hauptausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.

### **§ 2 Entscheidungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses**

1. Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, Stiftung von Ehrenpreisen und Jubiläumszuwendungen an Sportvereine nach Maßgabe der Ehrungsrichtlinien.
2. Gewährung von Beihilfen für Investitionsmaßnahmen im Sportbereich nach den Sportförderungsgrundsätzen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **§ 3 Entscheidungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses**

#### **A Sozialwesen**

1. Verwendung der Mittel aus der/den  
Carl-Rieper-Stiftung  
Carl-Sager-Stiftung  
Friedrich-Bauersfeld-Stiftung  
Erbschaft „Hermann Ritter“  
zusammengelegten Stiftungen  
soweit die Entscheidung im Einzelfall den Betrag von 500,00 Euro übersteigt.
2. Widersprüche gegen die Ablehnung von Leistungen der Kriegsopferversorge oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

#### **B Gesundheitswesen**

1. Gewährung von Fördermitteln nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG).
2. Gewährung von Zuschüssen an Organisationen im Gesundheitswesen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **§ 4 Entscheidungen des Planungs- und Umweltausschusses**

#### **A Aufgaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

##### **I. Allgemeines Städtebaurecht**

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen:
  - a) Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung eines Bauleitplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB) bzw. Beschluss zur Einleitung einer Bauleitplanung im vereinfachten und beschleunigten Verfahren (§§ 13 und 13a BauGB).
  - b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Absehen von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB).
  - c) Entwurf- und Auslegungsbeschluss (§ 3 Absatz 2 BauGB).

- d) Im Falle einer Änderung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung (§ 4a Absatz 3 BauGB) der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung mit Beschränkung der Bedenken und Anregungen sowie der Beschluss über die eingeschränkte Beteiligung entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 2 BauGB.

2. Planungsrechtliche Stellungnahme:

Planungsrechtliche Stellungnahme analog § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

3. Bodenordnung:

- a) Anordnung der Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 BauGB.  
b) Einleitung des Verfahrens bei einer Grenzregelung gemäß §§ 80 – 84 BauGB.

## **II. Besonderes Städtebaurecht**

1. Städtebaurechtliche Sanierungsmaßnahmen

- a) Beschluss zur Erörterung der beabsichtigten Sanierung gemäß § 140 Nr. 5 BauGB.  
b) Beschluss zur Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Sozialplanes gemäß § 140 Nr. 6 BauGB.  
c) Beschluss zur Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß §§ 140 Nr. 7, 147 und 148 BauGB.

2. Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote:

- a) Beschluss über Baugebote gemäß § 176 BauGB.  
b) Beschluss über Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote gemäß § 177 BauGB.

### **B Sonstige Entscheidungen im Bereich von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen**

1. Beschlüsse zur Einleitung von Planungen  
2. Einschaltung von externen Planern, Beratern und sonstigen Beauftragten (außer Vergabeentscheidungen)

### **C Straßenbenennungen**

### **D Kleingartenwesen**

1. Festsetzung der Pachtzinshöhe.  
2. Verteilung von Fördermitteln an die kleingärtnerischen Organisationen.

## **§ 5 Entscheidungen des Bau- und Vergabeausschusses**

1. Beschlüsse zur Einleitung von Planungen im Hoch- und Tiefbau - **ausgenommen Maßnahmen im Bereich von Umwelt- u. Naturschutz**  
2. Einschaltung von externen Planern, Beratern und sonstigen Beauftragten im Hoch- und Tiefbau - **ausgenommen Maßnahmen im Bereich von Umwelt- u. Naturschutz**  
3. Vergaben im Hoch – und Tiefbau, soweit sie eine Auftragssumme von 200.000 € überschreiten.  
4. Angelegenheiten des Technischen Betriebszentrums.

## **§ 6 Entscheidungen des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses**

1. Vergabe von Darlehen (z. B. Wohnungsbaudarlehen) ab 250.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 500.000,00 Euro.
2. Festlegung des Zinssatzes zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Gebührenermittlung.
3. Verlängerung von Bebauungsfristen einschließlich der Festsetzung etwaiger Nachzahlungsverpflichtungen.
4. Grundsatzentscheidungen über die Festsetzung von
  - a) Mindestgeboten bei Ausschreibungen für bebaute Grundstücke,
  - b) Kaufpreisen für Industrie-, Gewerbe- und Mischbaugrundstücke, Ein- und Mehrfamilienhausbaugrundstücke sowie Erbbaugrundstücke.

## **§ 7 Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses**

1. Entscheidungen im Rahmen der Vorschriften des Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe - und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster.
2. Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

## **§ 8 Sonstige Entscheidungen der Ausschüsse**

Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse entscheiden innerhalb ihrer Aufgabebereiche ferner über

- a) das Bau- und Raumprogramm im Rahmen der Bedarfsplanung für städtische Bauvorhaben; ausgenommen sind Raumprogramme für Kindertagesstätten, Schulen und vergleichbare Einrichtungen – in derartigen Fällen obliegt die Entscheidung der Ratsversammlung nach Vorberatung in den zuständigen Fachausschüssen;
- b) die Angelegenheiten, die ihnen durch städtische Richtlinien, Grundsätze oder ähnliche Regelungen bzw. durch Einzelbeschlüsse der Ratsversammlung zugewiesen worden sind.

## **§ 9 Entscheidungen unterhalb festgelegter Wertgrenzen**

Alle Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung, Richtlinien, Grundsätzen oder sonstigen Regelungen festgelegten Wertgrenzen trifft die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster vom 13.10.2016 außer Kraft.

Neumünster, den \_\_\_\_\_.2017

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister